

# **Vereinsatzung für die ambulant betreute Wohngemeinschaft Schillerstraße**

Demenz WG Schillerstr. 36, 90522 Oberasbach

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Zuhause in der Schillerstraße“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberasbach.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein mit Sitz in Oberasbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- 3) Der Satzungszweck wird durch die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft verwirklicht. Entsprechend Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) dienen ambulant betreute Wohngemeinschaften dem Zweck pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Der häusliche, pflegerische und persönliche Alltag der aktiven Vereinsmitglieder ist im Hinblick auf deren persönlichen Hilfebedarf möglichst optimal in einem gemeinsamen Haushalt zu gestalten. Die Mitglieder des Vereins sind zu einem kontinuierlichen und verbindlichen Engagement für die Angelegenheiten der ambulant betreuten Wohngemeinschaft aufgefordert, um die Gemeinschaft zu fördern und die Kosten der Gemeinschaft zu senken.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist darauf ausgerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven, fördernden Mitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind die Mieterinnen und Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Mieterinnen und Mieter, die über ihre mitgliedschaftlichen Rechte nicht mehr selbst entscheiden können, werden von ihren Angehörigen bzw. gesetzlichen

Vertreterinnen und Vertretern (Betreuerin oder Betreuer, (Vorsorge-) Bevollmächtigte) vertreten.

- 3) Jede Mieterin und jeder Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft verpflichtet sich mit ihrem bzw. seinem Einzug, dem Verein beizutreten. Sie bzw. er hat hierzu einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten und gemeinsam mit diesem die Beitrittserklärung zu unterzeichnen.
- 4) Mit der Beendigung des Mietverhältnisses wird die aktive Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
- 5) Fördermitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, insbesondere Angehörige, die Vermieterin oder der Vermieter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflege- und/oder Betreuungsdienstes.
- 6) Passive, fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Recht der außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages bleibt damit vorbehalten.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Der Beitrag für aktive Mitglieder ist in zwölf Monatsraten jeweils zum Monatsersten fällig. Der Beitrag für passive, fördernde Mitglieder jährlich zum 1. Januar.
- 3) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung geändert und neu festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. das Gremium der Selbstbestimmung
- d. evtl. einzurichtende Arbeitsgruppen

Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus  
der/dem Gremiumssprecher/in  
der/dem Stellvertretenden Gremiumssprecher/in  
und der/dem Kassenführer/in
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern für den Zeitraum von 1 Jahr gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin kann eine Neubestellung nach Ablauf eines kürzeren Zeitraums erfolgen. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für

diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen, eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Gremiumssprecher/in und
- 5) der/dem Stellvertretenden Gremiumssprecher/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte mit Wirkung für alle Mitglieder vorzunehmen, jedoch maximal bis zur Höhe von 250€/Person/monatlich.
- 7) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung oder Abgabe von Willenserklärungen durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. In der Regel sind dies der/die Gremiumssprecher/in und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 8) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 9) Der Vorstand sollte mindestens zweimal jährlich, tagen (Vorstandssitzungen). Dabei kann und soll moderne Technik (Telefonkonferenzen, Skype etc.) genutzt werden.
- 10) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft diese ein.
- 11) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Gremiumssprecher/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 12) Vorstandsentscheidungen sind aber auch mittels anderweitiger Abstimmungen wirksam (Telefon, Umlaufverfahren etc.).
- 13) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.
- 14) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dies sind insbesondere

- ♡ Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- ♡ Erstellung der Tagesordnung
- ♡ Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung
- ♡ Schriftliche Fixierung wichtiger Entscheidungen der Mitgliederversammlung
- ♡ Einberufung der Gremiumstreffen
- ♡ Protokollierung der Gremiumstreffen
- ♡ Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner gegenüber den Dienstleistungsanbietern und der Vermieterin bzw. Vermieter, Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Behörden
- ♡ Umsetzung der schriftlich fixierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ♡ Verwaltung des Haushaltsgeldes
- ♡ Abschluss von Beitrittserklärungen mit neuen Mitgliedern

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

- 2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Mitgliederversammlungen per Videokonferenz sind zulässig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist vom Gremiumssprecher, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Gremiumssprecher zu leiten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Bei der Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird durch die Leiterin/den Leiter der Mitgliederversammlung festgelegt. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, hat eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen.
- 7) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ♡ Bestellung des Vorstands
- ♡ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- ♡ Bestellung der Kassenprüfer
- ♡ Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- ♡ Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- ♡ Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- ♡ Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- ♡ Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- ♡ Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, mit Ausnahme von rein redaktionellen Änderungen.
- ♡ Sonstige grundlegenden Fragen, soweit sie nicht einer Eilentscheidung bedürfen

## § 11 Gremium der Selbstbestimmung

- 1) Mitglied und stimmberechtigt im Gremium der Selbstbestimmung sind ausschließlich aktive Mitglieder. Das Gremium kann beschließen, Dienstleistungsanbieter und/oder die Vermieterin bzw. der Vermieter, beratend, teilweise oder ganz an einzelnen Gremiumstreffen teilnehmen zu lassen.
- 2) Gremiumstreffen per Videokonferenz sind zulässig
- 3) Gremiumstreffen finden alle 6-8 Wochen statt. Der Vorstand beruft die Gremiumstreffen ein. Über die Gremiumstreffen werden Protokolle angefertigt.
- 4) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- 5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 12 Aufgaben des Gremiums**

Die Aufgabe des Gremiums besteht darin, das Leben in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zur Zufriedenheit und nach den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Mieterinnen und Mieter zu gestalten.

Das Gremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ♡ Organisation und Sicherung vertragsgemäßer Leistungen ambulanter Dienstleistungsanbieter
- ♡ Entscheidung über die Anschaffung und Instandhaltung gemeinschaftlicher Gegenstände
- ♡ sowie die Durchführung von Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten an Gemeinschaftsflächen
- ♡ Entscheidung über die Neuaufnahme von Mitgliedern
- ♡ Lösung von Konflikten
- ♡ Entscheidung über das Anwesenheitsrecht von Dritten innerhalb der Gemeinschaftsflächen (Besuchsregeln)
- ♡ Entscheidung über erforderliche bzw. sinnvolle Versicherungen (z. B. Hausratversicherung)
- ♡ Entscheidung über die Haltung von Haustieren, die nicht Kleintiere sind.

## **§ 13 Arbeitsgruppen**

- 1) Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einrichten. Mindestens ein Mitglied der Arbeitsgruppe muss Mitglied im Verein sein.
- 2) In den Arbeitsgruppen entwickeln die Mitglieder des Vereins Arbeitsschwerpunkte, Handlungsoptionen und sonstige Vorschläge für den Verein. Eine Arbeitsgruppe kann nur nach Abstimmung mit dem Vorstand mit Positionen an die Öffentlichkeit treten.
- 3) Eine Arbeitsgruppe kann aufgelöst werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dieses bestimmt. Eine aufgelöste Arbeitsgruppe kann versuchen, eine Klärung durch eine Mitgliederversammlung gemäß § 7 herbeizuführen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern sind sämtliche relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 2) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 15 Vereinskasse**

- 1) Der Verein richtet eine Vereinskasse ein. Zum Einzug der Mitgliedsbeiträge wird ein Konto eingerichtet. Die Vereinskasse dient der Finanzierung gemeinschaftlicher Aufwendungen und Anschaffungen sowie der Bildung von Rücklagen.
- 2) Der/Die Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse und führen hierüber Buch. Jedes Mitglied darf jederzeit Einsicht nehmen. Der/Die Kassenführer/in ist dazu verpflichtet, regelmäßig einen Jahresabschluss zu erstellen und dem Verein vorzulegen.

## **§ 16 Organisation der Hauswirtschaft, Pflege- und/oder Betreuungsleistungen**

- 1) Die aktiven Mitglieder einigen sich nach Prüfung der individuellen Bedürfnisse und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit darüber, gemeinsame Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die aktiven Mitglieder entscheiden sich, soweit das Gemeinschaftsleben bzw. Gemeinschaftsräumlichkeiten betroffen sind, für eine gemeinsame Organisation der Hauswirtschaft. Der Vorstand beauftragt den im Gremium gewählten Dienstleister. Die beauftragten Leistungen werden im Protokoll festgehalten.
- 3) Die aktiven Mitglieder entscheiden sich für eine gemeinsame Organisation der Betreuung. Jedes aktive Mitglied beauftragt den/die im Gremium gewählten Betreuungsdienst/Betreuungsdienste. Die beauftragten Leistungen werden im Protokoll festgehalten.
- 4) Die aktiven Mitglieder entscheiden sich für eine gemeinsame Organisation der Pflege. Jedes aktive Mitglied beauftragt den/die im Gremium gewählten Pflegedienst. Die beauftragten Leistungen werden im Protokoll festgehalten.
- 5) Haben sich die aktiven Mitglieder im Gremiumstreffen mehrheitlich zur Ausnutzung von Synergieeffekten, bei den Hauswirtschafts- und/oder Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen für die Vergabe an einen ambulanten/bzw. bestimmte ambulante Dienstleistungsanbieter entschlossen, so sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, ausschließlich den/die gewählten Dienstleistungsanbieter im beschlossenen Umfang zu beauftragen.
- 6) Erfolgt im Gremium der Beschluss eines Wechsels des/der gemeinsamen Dienstleistungsanbieters bzw. Dienstleistungsanbieter, sind alle aktiven Mitglieder verpflichtet, ihre bisherigen Verträge mit diesem Anbieter bzw. Anbietern zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
- 7) Ein Beschluss nach Abs. 3 kann nur auf einem Gremiumstreffen bei dem mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder vertreten sind, gefasst werden. Er bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8) Die in Abs. 3 genannte Verpflichtung besteht nicht, wenn das aktive Mitglied einen wichtigen Grund für die Beibehaltung des bisherigen oder gegen die Beauftragung des/die neuen gemeinsamen Dienstleistungsanbieters/Dienstleistungsanbieter geltend machen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beauftragung des gewählten Dienstleistungsanbieters nach ärztlicher Prognose zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes des betreffenden aktiven Mitglieds führen würde.

## **§ 17 Neuaufnahme eines aktiven Mitglieds**

- 1) Das Gremium bestimmt in Abstimmung mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft den Ablauf des Aufnahmeverfahrens, betreffend neue, aktive Vereinsmitglieder. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in allen Angelegenheiten, die mit der Aufnahme eines neuen aktiven Mitglieds zusammenhängen, ist der Vorstand.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, mit der neuen Mieterin bzw. dem neuen Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft unverzüglich eine Vereinsbeitrittserklärung abzuschließen.

## **§ 18 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- ♥ das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- ♥ das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- ♥ das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- ♥ das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- ♥ das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- ♥ das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 19 Vereinsaustritt**

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Sie hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Hierfür ist eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung, die am 21.07.2020 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Zirndorf, 21. Juli 2020

Vorname und Zuname mit Unterschrift von den Gründungsmitgliedern: